



## VERERBEN IN ZWEI STUFEN

Bei sorgfältiger Planung eines Testamentes sollte nicht nur geklärt werden, wer Erbe wird, sondern auch der weitere Weg des vererbten Vermögens in die Überlegungen einbezogen werden:

### Fall 1: Kinder als Erben

*Großvater Gustav hat eine geschiedene Tochter und zwei Enkelkinder. Seine Wertschätzung für seinen früheren Schwiegersohn hält sich in engen Grenzen. Er überlegt: gerne würde er (z. B. aus steuerlichen Gründen) seine beiden Enkelkinder als Erben zu je  $\frac{1}{4}$  seines Vermögens einsetzen. **Aber:** wenn nach ihm ein Enkelkind stirbt, so geht dessen Vermögen zu  $\frac{1}{2}$  auf die Mutter und zu  $\frac{1}{2}$  auf den Vater, also den ungeliebten Schwiegersohn über. Das möchte Großvater Gustav nun gerade nicht herbeiführen.*

### Fall 2: Kinder aus früheren Ehen

*Manny und Fanny sind in zweiter Ehe verheiratet. Jeder hat zwei Kinder aus erster Ehe.*

*Manny überlegt: Fanny hat nur eine niedrige Rente und ein geringes Vermögen. Um sie abzusichern, würde er sie eigentlich gern als Erbin einsetzen. Er möchte aber nicht, dass sie dieses Vermögen dann an ihre beiden Kinder weitervererbt. Er überlegt weiter: zwar könnte Fanny ein Testament errichten und hierbei verfügen, dass die Kinder des Manny von ihr erben. Sie könnte damit aber nicht verhindern, dass ihr durch Erbschaft nach Manny deutlich gewachsenes Vermögen als Berechnungsgrundlage für einen dann auch hohen und durch ihr Testament nicht verhinderbaren Anspruch auf Pflichtteilszahlung ihrer beiden eigenen Kinder führt.*



Die Lösung für diese und ähnliche Probleme kann eine

## VOR- UND NACHERBSCHAFTSREGELUNG

sein, d. h. ein „Vererben in zwei Stufen“.

### 1. Grundidee der Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser bestimmt einen **Vorerben (=Erbe in Stufe 1)** und einen **Nacherben (= Erbe in Stufe 2)**, der das Vermögen erhält, wenn der Vorerbe verstorben ist.

Eine solche Testamentsgestaltung führt dazu, dass sich beim Vorerben zwei verschiedene Vermögensmassen bilden: zum einen hat er das **Eigenvermögen** (das er also schon vor der Erbschaft besaß) und zum anderen das geerbte Vermögen als **Sondervermögen**. Das Sondervermögen gehört ihm also nie uneingeschränkt, er kann es nicht selbst vererben, sondern muss es entsprechend den Verfügungen des Erblassers weitergeben.

Hieraus wird aber bereits das häufigste Problem in der erbrechtlichen Praxis deutlich: wenn nicht gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, dass Eigenvermögen und Sondervermögen klar voneinander getrennt werden können, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

### 2. Pflichten und Beschränkungen des Vorerben

#### a) Auskunft, Verwaltung und Rechnungslegung

Der Nacherbe kann vom Vorerben die Errichtung eines Nachlassverzeichnisses verlangen (was sehr sinnvoll ist, um festzuhalten, welche Sondervermögen der Vorerbe übernahm).

Der Vorerbe ist zu ordnungsgemäßer Verwaltung und Rechnungslegung verpflichtet. Bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung kann der Nacherbe Auskunft über den jeweiligen Stand des ererbten Sondervermögens sowie Sicherheitsleistung verlangen.



### **b) Verfügungsverbot über Grundstücke**

Der Vorerbe kann über Grundstücke nicht verfügen, sie also nicht verkaufen oder belasten.

### **c) Beschränkung bezüglich Hypothekenforderungen, Grundschulden und Wertpapieren**

Der Nacherbe kann vom Vorerben verlangen, dass sämtliche Wertpapiere hinterlegt werden.

Der Vorerbe ist nicht berechtigt, Hypothekenforderungen oder Grundschulden zu kündigen und einzuziehen.

### **d) Wertersatz und Surrogation**

Der Vorerbe muss bei „übermäßiger Fruchtziehung“ und bei eigennütziger Verwendung von Erbschaftsgegenständen Wertersatz leisten. Verkauft er einen Gegenstand aus dem Vorerbe und erwirbt hierfür einen anderen, so gelten für den Ersatzgegenstand die gleichen Beschränkungen wie für den ursprünglich zur Vorerbschaft gehörigen.

## **3. „Befreite“ Vorerbschaft**

Der Erblasser kann entscheiden, ob sämtliche dieser Bestimmungen zur Beschränkung des Vorerben gelten sollen oder er kann einzelne der Beschränkungen oder alle Beschränkungen aufheben.

Sind sämtliche der hier genannten Beschränkungen aufgehoben, wird von einer sog. „befreiten“ Vorerbschaft gesprochen.

Keine Befreiungsmöglichkeit gibt es für folgende Verpflichtungen des Vorerben: der Vorerbe darf keine unentgeltlichen Verfügungen über einen zur Vorerbschaft gehörenden Gegenstand vornehmen (Geld oder Gegenstände also nicht verschenken). Er kann nicht von der



Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachlassverzeichnisses befreit werden, ebenso wenig von der Verpflichtung, auf Verlangen des Nacherben den Zustand der Nachlassgegenstände feststellen zu lassen (bei Anhaltspunkten für unsachgemäße Verwaltung).

Schließlich sind seine Haftung bei Verstößen gegen eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und die Surrogationsregel (neu gekaufter Gegenstand tritt an die Stelle des alten mit gleichen Rechtsregeln) nicht abdingbar. Diese Minimalabsicherungen des Nacherben bleiben in jedem Fall bestehen.

#### **4. Testamentvollstrecker**

Der Nacherbe hat also eine ganze Reihe von Rechten und kann immer wieder verschiedene Ansprüche gegenüber dem Vorerben geltend machen, zumindest eine Debatte darüber auslösen, ob Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Wirtschaftsführung vorliegen und der Vorerbe ihm deshalb - erneut - Auskunft erteilen muss.

Deshalb könnte im Fall 2 Fanny die Befürchtung haben, die Kinder ihres Mannes aus erster Ehe könnten ihr als Vorerbin das Leben schwer machen, indem sie immer wieder z. B. eine nicht sachgerechte Wirtschaftsführung behaupten oder Auskünfte verlangen. Fanny könnte diese Besorgnis haben, insbesondere wenn ihr Verhältnis zu den Kindern des Ehemannes aus erster Ehe nicht betont herzlich ist.

Die Lösung könnte hier in einer Nacherbentestamentsvollstreckung liegen: Manny ordnet an, dass ein spezieller Testamentvollstrecker die Rechte der Nacherben wahrnimmt, solange die Vorerbschaft besteht.

Dann ist es diesem - familiär neutralen - Testamentvollstrecker überlassen, die Kontroll- und Auskunftsrechte auszuüben. Manny selbst bestimmt den Nacherbentestamentsvollstrecker und kann so dafür Sorge tragen, dass die Debatte um die Pflichten des Vorerben nicht zu einem Podium familiärer Streitigkeiten wird.



Es ist auch möglich, eine Testamentsvollstreckung für die Phase der Vorerbschaft einzurichten, z. B. um sicherzugehen, dass der Vorerbe alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt und vor allem das Sondervermögen nicht mit dem Eigenvermögen vermischt, so dass bei „Stufe 2“ die Durchsetzung der Rechte der Nacherben nicht erschwert wird.

## **5. Ergebnis**

Die Vor- und Nacherbschaft kann bei Problemen wie den in Fall 1 und 2 geschilderten, eine sinnvolle Lösung darstellen. Andere Anwendungsfälle sind z. B. Konstellationen, in denen eine in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Person zwar erbrechtlich bedacht werden soll, der Erblasser aber auch verhindern möchte, dass der Kern des Vermögens von etwaigen Gläubigern gepfändet wird. Wird die Person nur als Vorerbe eingesetzt, können die Gläubiger höchstens die Früchte des Vorerbes wie z. B. Zinsen pfänden, aber nie die eigentliche Vermögenssubstanz, die dann an einen Nacherben weitergegeben wird.

Dennoch ist die Vor- und Nacherbschaft wegen der notwendigen Trennung von Eigen- und Sondervermögen beim Vorerben eine relativ komplizierte und im Übrigen für den Vorerben belastende Konstruktion. Sie sollte deshalb nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Haben z. B. in Fall 1 die Enkelkinder mittlerweile selbst Kinder oder ist der ungeliebte Schwiegersohn verstorben, so sollte Großvater Gustav ein neues Testament errichten, da es der Vor- und Nacherbschaft zur „Verhinderung“ eines Vermögensvorteils beim Schwiegersohn nicht mehr bedarf.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht